

MMC Hartmetall GmbH · Postfach 23 62 · 40646 Meerbusch

Geschäftspartner der MMC Hartmetall GmbH (MHG)

März 2024

## Whistleblowingsystem

Sehr geehrter Geschäftspartner,

wir freuen uns, Sie über unser internes Whistleblowingsystem in der MMC Hartmetall GmbH (MHG) zu informieren.

Compliance – also die Einhaltung von Regeln und Gesetzen sowie gesellschaftlichen Normen – ist für uns als Tochterunternehmen der Mitsubishi Materials Corporation von essenzieller Bedeutung. Wir legen großen Wert auf Integrität und Transparenz - daher verstehen wir Whistleblowing als Frühwarnsystem, welches einen maßgebenden Beitrag dazu leistet, Missstände und Fehlverhalten zu erkennen und zu korrigieren.

Dadurch können erhebliche Schäden für das Unternehmen abgewendet und die Qualität unserer Prozesse nachhaltig verbessert werden. Meldungen, die uns auf einen Missstand / ein Fehlverhalten innerhalb unseres Unternehmens oder auch in der vorgeschalteten Lieferkette aufmerksam machen, werden daher ausdrücklich begrüßt.

Kein Hinweisgeber sollte aus Angst vor möglichen negativen Folgen vor einer Meldung zurückschrecken. Wir wissen den Wert Ihrer Meldung und den Beitrag zur sozialen Verantwortung unseres Unternehmens, den Sie als Hinweisgeber leisten, sehr zu schätzen und gewähren Ihnen größtmöglichen Schutz sowie Verschwiegenheit.

Wir sind entschlossen, mit Traditionen zu brechen und unsere Routinen zu hinterfragen. Dabei zählen wir auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Tetsuo Yamazumi  
Geschäftsführer / Präsident



### MMC Hartmetall GmbH

Handelsregister	HRB 4806 NEUSS	Telefon	+49 (0) 2159 91 89 0	Bank	MUFG Bank (Europe) N. V. Germany Branch	Bank	Commerzbank AG, Meerbusch
Geschäftsführer	Tetsuo Yamazumi	Telefax	+49 (0) 2159 91 89 66	IBAN	DE46 3001 0700 0000 5019 57	IBAN	DE82 3204 0024 0104 6200 00
UST-IDNr.	DE 120 582 326	Email	admin@mmchg.de	Swift BIC	BOTKDE33	Swift BIC	COBADEFFXXX
Steuer-Nr.	122/5753/4240	Internet	www.mitsubishicarbide.com				

### Welche Missstände können gemeldet werden?

Über unser Whistleblowingsystem können Sie uns nicht nur auf Missstände gemäß der EU Hinweisgeberschutz-Richtlinie 2019/1937 und dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz, sondern auf sämtliche rechtliche, soziale sowie andere die Compliance betreffende Missstände im Geschäftsbereich der MHG sowie ihrer Zulieferer aufmerksam machen.

#### 1. Beispiele für rechtliche Missstände

- Verletzung von Menschenrechten
- Verletzung von Umweltvorschriften
- Korruption, Bestechung/Bestechlichkeit, Vorteilsnahme
- Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Täuschung, persönliche Bereicherung
- Diskriminierung, Ungleichbehandlung beim Bewerbungsprozess etc. (Verletzungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes/AGG)
- Datenschutzverletzungen
- Rechnungslegungs- und Buchführungsverstöße
- Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften (inkl. Gesundheits- und Arbeitsschutz)
- Verletzung von Exportkontrollvorschriften (Embargos, Sanktionen etc.)
- Wettbewerbs- bzw. Kartellrechtsverstöße (z.B. Absprachen mit Wettbewerbern, unlautere Geschäftspraktiken)
- Verletzung von vertraglichen Pflichten
- Verletzung geistigen Eigentums (Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente etc.)

#### 2. Beispiele für soziale Missstände

- Machtmissbrauch
- Sexuelle Belästigung
- Sonstige Formen von Belästigung (verbal, physisch oder psychisch)
- Mobbing
- Rassismus, Diskriminierung, Ungleichbehandlung unter Kollegen, durch einen Vorgesetzten oder gegenüber Geschäftspartnern
- Bedrohung, Zwang
- Nötigung, Körperverletzung

#### 3. Beispiele für andere die Compliance betreffende Missstände

- Verletzung von internen Regularien und Arbeitsanweisungen
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex
- Fehler beim Produktdesign oder der Materialauswahl, die zu Schäden oder Problemen beim Einsatz des Produkts führen können

### Welche Meldungen werden nicht bearbeitet?

Der Missbrauch des Whistleblowingsystems wird nicht geduldet. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Falschmeldungen unterliegen nicht dem Hinweisgeberschutz und können zudem zu einer Schadensersatzpflicht des Hinweisgebenden führen. Reklamationen kommerzieller und technischer Natur fallen nicht in den Anwendungsbereich unseres Whistleblowingsystems und werden daher nicht von unserer Meldestelle bearbeitet. Für diese Art von Meldungen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner aus unserem Kundenservice-Team.

### Wer kann Hinweisgeber sein?

- Arbeitnehmer (auch ehemalige), Stellenbewerber, Leiharbeiter der MHG
- Geschäftspartner wie Kunden, Lieferanten, Dienstleister etc., die mit der MHG geschäftlich zu tun haben
- Sonstige Interessenvertreter wie gemeinnützige Organisationen, Kommunal- oder Umweltverbände etc.

### Wie erfolgt die Meldung?

Meldungen können online oder telefonisch eingereicht werden.



Online: (auf Deutsch, Türkisch oder Englisch)  
[Whistle-Report Online](#)

Per Telefon: (auf Deutsch oder Englisch; Mo-Fr 9-17 Uhr CET)

Aus Deutschland: +49 800 3800 999

Aus dem Ausland: +49 699 9998 839

Wenn Sie auf das Online-Meldeportal zugreifen oder die Telefonnummer anrufen, werden Sie durch einen Fragebogen geführt, sodass sichergestellt ist, dass Ihre Meldung alle relevanten Informationen enthält.

Ihre Meldung wird von speziell geschulten Mitarbeitern der MHG bearbeitet. In ihrer Funktion sind sie weisungsunabhängig und werden die erhaltenen Informationen stets vertraulich behandeln.

Es liegt in Ihrem eigenen Ermessen, ob Sie Ihre Identität preisgeben möchten oder nicht. Wenn Sie bei der Meldung Ihre E-Mail-Adresse angeben, werden Sie benachrichtigt, sobald es eine Statusaktualisierung in Bezug auf Ihre Meldung gibt.

Aber auch wenn Sie komplett anonym bleiben möchten, können die Mitglieder der Meldestelle über das Online-System mit Ihnen kommunizieren. Wenn Sie Ihre Meldung einreichen, erhalten Sie einen Code und eine PIN, mit denen Sie sich jederzeit in das Portal einloggen und den Status Ihrer Meldung verfolgen können.

Alternativ zum Whistleblowingsystem der MHG können Sie auch die öffentlich zugänglichen externen Meldekanäle verwenden, z.B.:

1. [Bundeskartellamt](#)

2. [Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen](#)

3. [BfJ – Bundesamt für Justiz](#)

### Wie wird der Hinweisgebende geschützt?

„Hinweisgeberschutz ist Unternehmensschutz“ – diesem Leitgedanken des Bundesjustizministeriums folgend, legen wir besonderen Wert auf den Schutz des Hinweisgebenden vor Repressalien sowie der Vertraulichkeit seiner Identität. Das liegt nicht nur im Interesse des Hinweisgebenden, sondern auch in unserem eigenen Interesse an einem funktionierenden Frühwarnsystem. Wir geben die erhaltenen Informationen nur weiter, sofern und soweit dies für die Aufklärung des Sachverhalts zwingend notwendig ist.

Hinweisgebende haben keinerlei Benachteiligungen geschäftlicher, disziplinarischer oder sonstiger Art zu befürchten.

### Was passiert im Anschluss an die Meldung?

Sie erhalten innerhalb von 7 Tagen nach Eingang Ihrer Meldung eine Eingangsbestätigung. Daraufhin wird die Meldung zunächst einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, gefolgt von der Bestimmung angemessener Folgemaßnahmen. Folgemaßnahmen können z.B. sein:

- Einleitung interner Nachforschungen, Befragung von benannten Zeugen
- Ergreifung von Maßnahmen zur Behebung des Problems (z.B. Nachschulung von Mitarbeitern)
- Weitergabe an die zuständige Behörde, Selbstanzeige o.Ä.
- Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise oder anderer Gründe

Ggf. werden Sie zwischenzeitlich von der Meldestelle kontaktiert, um offene Fragen oder Unklarheiten zu klären.

Spätestens nach drei Monaten (gerechnet ab Zugang der Eingangsbestätigung) erhalten Sie eine Rückmeldung über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Sämtliche Dokumentation des Verfahrens wird im Einklang mit dem Hinweisgeberschutzgesetz 3 Jahre nach Verfahrensabschluss gelöscht.